Reichsgesetzblatt

253

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Mai 1926 | Nr. 21

Inhalt: Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1926 ..... S. 253
Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch China. Vom 8. Mai 1926 ..... S. 253
Bekanntmachung über die Ratifikation des am 1. Juni 1923 abgeschlossenen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Litauen. Vom 10. Mai 1926 ..... S. 253
Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 10. Mai 1926 ..... S. 253
Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen Deutschland und Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen. Vom 10. Mai 1926 ..... S. 254
Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Sierra Leone, die Bahama-Inseln, Britisch Guayana und die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei). Vom 11. Mai 1926 ..... S. 254
Bekanntmachung über die Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und Estland. Vom 14. Mai 1926 ..... S. 254
Berichtigung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. Vom 8. Mai 1926 ..... S. 254

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1926.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) wird die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 93 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 19 wird der Abs. (1) gestrichen. Die bisherigen Abs. (2) bis (4) erhalten die Ziffern (1) bis (3).
2. Im § 34 (2) wird im letzten Satze das Wort „Personenbeförderung" ersetzt durch: Gepäckbeförderung.
3. Im § 60 (1) d wird im zweiten Satze zwischen den Worten „gilt" und „sinngemäß" eingeschaltet: nach näherer Bestimmung des Tarifs.

   Der dritte Satz daselbst: „Ist zum Beispiel..... fachsfach genommen wird." wird gestrichen.

Berlin, den 4. Mai 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch China. Vom 8. Mai 1926.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes hat China das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten sowie das dazugehörige Protokoll vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde ist am 23. Februar 1926 im Archiv des Sekretariats des Völkerbundes in Genf hinterlegt worden, so daß das Abkommen gemäß seinem Artikel 26 Abs. 1 gegenüber China mit dem 25. Mai 1926 Gültigkeit erhält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1926 im Reichsgesetzblatt II S. 236.

Berlin, den 8. Mai 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Ratifikation des am 1. Juni 1923 abgeschlossenen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Litauen. Vom 10. Mai 1926.

Der am 1. Juni 1923 in Dresden unterzeichnete Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Litauen (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 205 ff.) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 5. Mai 1926 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 10. Mai 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 10. Mai 1926.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 71) hat der Reichsrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbankstelle in Freiburg i. Br. ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 10. Mai 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4. Juni 1926.)

Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen Deutschland und Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen. Vom 10. Mai 1926.

Der am 31. Mai 1923 in Berlin unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Litauen über die Regelung der mit den Ereignissen des Weltkriegs zusammenhängenden Fragen (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 203) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 5. Mai 1926 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 10. Mai 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Sierra Leone, die Bahama-Inseln, Britisch Guayana und die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei). Vom 11. Mai 1926.

Die Britische Regierung hat durch den Vertreter Seiner Britannischen Majestät in Berlin unter dem 26. April 1926 den Wunsch Seiner Britannischen Majestät geäußert, daß die Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland vom 2. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 777) auch auf die britischen Dependenzen:

Sierra Leone,
die Bahama-Inseln,
Britisch Guayana
und die Malayischen, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei)

Anwendung finden sollen. Diese Ausdehnung des deutsch-englischen Handels- und Schiffahrtsvertrags ist am 26. April 1926 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 211) an.

Berlin, den 11. Mai 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Regelung der Kostenfrage im Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reiche und Estland. Vom 14. Mai 1926.

Zwischen der Deutschen und der Estnischen Regierung ist durch Notenwechsel des Auswärtigen Amtes mit der Estnischen Gesandtschaft in Berlin vom 25. November 1925 Einverständnis über folgendes erzielt worden.

1. Die deutschen Behörden verzichten im allgemeinen auf die Erstattung der ihnen bei Erledigung von Ersuchungsschreiben estnischer Behörden in Strafsachen erwachsenen Kosten. Die Kosten, die den deutschen Behörden durch ein Ersuchen um Gutachten von Sachverständigen entstehen, werden von der ersuchenden estnischen Behörde ersetzt.
2. Die estnischen Behörden verzichten im allgemeinen auf die Erstattung der ihnen bei Erledigung von Ersuchungsschreiben deutscher Behörden in Strafsachen erwachsenen Kosten. Die Kosten, die den estnischen Behörden durch ein Ersuchen um Gutachten von Sachverständigen entstehen, werden von der ersuchenden deutschen Behörde ersetzt.
3. Die unter Nr. 1 und 2 abgegebenen Erklärungen gelten sinngemäß auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstandenen Kosten, soweit sie nicht bereits erstattet worden sind.
4. Dieses Abkommen tritt am 27. Mai 1926 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Berichtigung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. Vom 8. Mai 1926.

In dem im Reichsgesetzbl. 1925 II Nr. 44 S. 883 veröffentlichten vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 4. April 1925 ist in Anlage I „Sonderliste der Waren, die gemäß Artikel 4 bei der Einfuhr in das Gebiet der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion von der Meistbegünstigung ausgenommen sind" auf Seite 896 und 897 bei Tarifnummer aus beziehungsweise ex 1024 die die Unterabteilungen a) 1. und 2. verbindende Klammer zu entfernen. Die hinter der Klammer in Spalte 3 und 4 stehenden Angaben des deutschen Textes: „6 Monate" und „52,50" und des französischen Textes: „6 mois" und „52,50" beziehen sich nur auf Tarifnummer aus beziehungsweise ex 1024 a) 2.

Berlin, den 8. Mai 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

255

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. Mai 1926 | Nr. 22

Inhalt: Gesetz über das deutsch-griechische Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente. Vom 12. Mai 1926 ..... S. 255

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925. Vom 20. Mai 1926 ..... S. 257

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925. Vom 22. Mai 1926 ..... S. 258

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 20. Mai 1926 ..... S. 264

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 21. Mai 1926 ..... S. 264

Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen. Vom 22. Mai 1926 ..... S. 264

Gesetz über das deutsch-griechische Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente. Vom 12. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Dem durch Noten vom 9. und 28. August und vom 24. Dezember 1925 geschlossenen deutsch-griechischen Abkommen über die Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente wird zugestimmt.

Die Noten werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Ministère des Affaires Etrangères
No 23369

Note

Par une notice, en date du 9 juillet dernier, la Légation d'Allemagne a bien voulu donner acte au Ministère des Affaires Etrangères, du désir de son Gouvernement de voir exempter les ressortissants allemands de la déchéance légale dont sont frappés, en Grèce, à l'expiration d'un délai triennal, les titulaires étrangers de brevets d'invention, pour cause de non-utilisation de leurs titres.

Désireux d'accueillir favorablement la proposition dudit Gouvernement d'une part, et soucieux de tout ce qui peut asseoir de plus en plus solidement, et sans distinction de nationalité la propriété industrielle en Grèce, de l'autre, le Département de l'Economie Nationale, s'est empressé de s'en référer à l'avis du Conseil des Ministres, et ne manquera pas, aussitôt que ce dernier se sera prononcé sur cette matière, de faire promulguer le décret requis par la loi.

(Übersetzung)

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Nr. 23369

Note

Durch eine Mitteilung vom 9. Juli d. J. hat die Deutsche Gesandtschaft dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von dem Wunsche ihrer Regierung Kenntnis gegeben, hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigen den gesetzlichen Verfall, der in Griechenland nach Ablauf einer dreijährigen Frist ausländische Inhaber von Erfindungspatenten wegen deren Nichtausführung trifft, nicht eintreten zu lassen.

Einerseits von dem Wunsche geleitet, dem Vorschlag der Deutschen Regierung entgegenzukommen, und andererseits bereit, alles zu tun, um das gewerbliche Eigentum in Griechenland mehr und mehr und ohne Unterschied der Nationalität sicherzustellen, hat das Ministerium für Volkswirtschaft sich beeilt, die Entscheidung des Ministerrats einzuholen, und wird nicht verfehlen, sobald dessen Entscheidung ergangen ist, das durch das Gesetz vorgeschriebene Dekret zu erlassen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 11. Juni 1926)

En attendant, et afin qu'il y en soit fait mention, le Ministère des Affaires Etrangères a l'honneur de prier la Légation d'Allemagne de vouloir bien lui faire, d'ores et déjà, au nom de son Gouvernement, la déclaration de réciprocité y relative.

Dans le même sens, la Légation précitée pourra considérer la présente note comme l'instrument d'une déclaration analogue du Gouvernement Hellénique.

Athènes, le 9 août 1925.

À
la Légation d'Allemagne, En Ville.

Ministère des Affaires Etrangères
No 27465

Note Verbale

Faisant suite à sa Note sub No. 23369, en date du 9 août au sujet des brevets d'inventions, le Ministère des Affaires Etrangères a l'honneur de porter à la connaissance de la Légation d'Allemagne que ce Conseil des Ministères s'est prononcé en faveur de l'exemption des ressortissants allemands de la déchéance légale des brevets d'inventions et de la prier, en même temps, de vouloir bien lui faire, au nom de son Gouvernement, la déclaration de la réciprocité, afin qu'il en soit fait mention dans le décret qui va être promulgué.

Athènes, le 28 août 1925.

À
la Légation d'Allemagne.

Deutsche Gesandtschaft
III C 8

Athènes, le 24 décembre 1925.

Monsieur le Ministre,

En réponse aux notes verbales No 23369 du 9 août a. c. et No 27465 du 28 août a. c. j'ai l'honneur de faire au nom du Gouvernement allemand et sous réserve de ratification la déclaration suivante:

Par rapport à la Grèce et sous condition de réciprocité sont abolis en Allemagne les préjudices prévus par les lois allemandes pour le cas où le titulaire d'un brevet n'exploite pas son invention en temps utile.

Je profite de l'occasion pour Vous renouveler, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma très haute considération.

gez. **Schoen**

À
Son Excellence Monsieur E. Kanakaris-Roufos,
Ministre des Affaires Etrangères, En Ville.

Bis dahin bittet das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten die Deutsche Gesandtschaft, ihm schon jetzt im Namen ihrer Regierung die entsprechende Gegenseitigkeitserklärung zukommen zu lassen, um diese (im Dekret) erwähnen zu können.

In gleicher Weise kann die Deutsche Gesandtschaft die gegenwärtige Note als eine entsprechende Zusicherung der Griechischen Regierung ansehen.

Athen, den 9. August 1925.

An die Deutsche Gesandtschaft, hier.

(Übersetzung)

Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten
Nr. 27465

Verbalnote

Im Anschluß an seine Note unter Nr. 23369 vom 9. August, betreffend die Erfindungspatente, beehrt sich das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, der Deutschen Gesandtschaft mitzuteilen, daß der Ministerrat sich für die Befreiung der deutschen Staatsangehörigen von dem gesetzlichen Verfalle der Erfindungspatente ausgesprochen hat, und sie zu bitten, ihm im Namen ihrer Regierung die Gegenseitigkeitserklärung abzugeben, damit diese in dem zu erlassenden Dekret erwähnt werden kann.

Athen, den 28. August 1925.

An die Deutsche Gesandtschaft.

(Übersetzung)

Deutsche Gesandtschaft
III C 8

Athen, den 24. Dezember 1925.

Herr Minister,

In Beantwortung der Verbalnoten Nr. 23369 vom 9. August d. J. und Nr. 27465 vom 28. August d. J. habe ich die Ehre, im Namen der Deutschen Regierung und unter dem Vorbehalt der Ratifikation die folgende Erklärung abzugeben:

Im Verhältnis zu Griechenland werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit in Deutschland die Rechtsnachteile ausgeschlossen, welche die deutschen Gesetze für den Fall vorsehen, daß der Inhaber eines Patents seine Erfindung in einer bestimmten Frist nicht ausführt.

Ich benutze diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

gez. **Schoen**

An
Seine Exzellenz Herrn E. Kanakaris-Roufos, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, hier.

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925. Vom 20. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach weiterer Beschlußfassung gemäß Artikel 85 Abs. 5 und Artikel 74 Abs. 3 Satz 4 der Reichsverfassung hiermit verkündet wird:

In dem dem Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 vom 30. Januar 1926 — Reichsgesetzbl. II S. 103 — beigefügten Reichshaushaltsplane treten innerhalb der fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts und beim außerordentlichen Haushalt die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ein.

Berlin, den 20. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Erste Beilage zum Haushaltsgesetze

Nachtrag
zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu RM
			Erster Teil	
			Allgemeine Reichsverwaltung	
			A. Ordentlicher Haushalt	
			II. Ausgaben	
			a. Fortdauernde Ausgaben	
IV			Auswärtiges Amt	
	3	15a	Allgemeine Bewilligungen	30 000
V			Reichsministerium des Innern	
	2	1a	Allgemeine Bewilligungen	1 000 000
Va			Reichsministerium für die besetzten Gebiete	
	1	1	Reichsministerium für die besetzten Gebiete	—
VI			Reichswirtschaftsministerium	
	6	6	Statistisches Reichsamt	35 000
VII			Reichsarbeitsministerium	
	3	3	Sozialpolitik und Volkswirtschaft usw.	500 000
XIV			Reichsschuld	
	6		Aus Anlaß der Ablösung der Markanleihen des Reichs	17 500 000
			Summe der fortdauernden Ausgaben	19 065 000
			b. Einmalige Ausgaben	
V	1	6a	Reichsministerium des Innern	3 000 000
			Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben	22 065 000

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben und Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu RM
			B. Außerordentlicher Haushalt	
			I. Einnahmen	
XIV			Reichsschuld	
	2		Anleihe	62 369 301
			Summe XIV für sich.	
			II. Ausgaben	
XVII			Allgemeine Finanzverwaltung	
	7		Zur Bildung eines Betriebsmittelfonds bei der Reichshauptkasse	40 304 301
			Summe XVII für sich.	
			Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	62 369 301
			Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalt	62 369 301

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925. Vom 22. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In dem Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu oder fallen weg:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen Reichsmark	an fortdauernden Ausgaben Reichsmark	an einmaligen Ausgaben Reichsmark	an Einnahmen Reichsmark	an Ausgaben Reichsmark	an Einnahmen Reichsmark	an Ausgaben Reichsmark
für die allgemeine Reichsverwaltung	– 87 433 333	– 118 073 333	8 575 000	– 252 265 000	– 230 200 000	– 339 698 333	– 339 698 333
für die Kriegslasten	57 655 000	41 655 000	16 000 000	—	—	57 655 000	57 655 000

Artikel 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben 37 630 699 RM im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Berlin, den 22. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

Zweiter Nachtrag zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1925

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu Reichsmark	Für das Rechnungsjahr 1925 fallen weg Reichsmark	Erläuterungen
			Erster Teil			
			Allgemeine Reichsverwaltung			
			A. Ordentlicher Haushalt			
			I. Einnahmen			
			1. Verschiedene Verwaltungseinnahmen			
XIV			Reichsschuld			
	2	1/9	Sonstige Einnahmen	8 000 000	—	
XV			Reichsfinanzministerium			
	3	1/9	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden sowie Reichsfinanzzeugamt	8 000 000	—	
			2. Allgemeine Finanzverwaltung			
XVII			Allgemeine Finanzverwaltung			
	3a	—	Aus dem Mehrertrage der Steuern, Zölle und Abgaben, abzüglich der Steuerüberweisungen an die Länder	30 400 000	—	
				—	145 833 333	Bisheriger Ansatz Kap. 7: Zur Erfüllung des Sachverständigengutachtens aus der Verwertung von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.
				30 400 000	145 833 333	
			Summe XVII	—	115 433 333	
XVIII			Reichspostministerium			
	1	—	Deutsche Reichspost	12 000 000	—	
			II. Ausgaben			
			a. Fortdauernde Ausgaben			
VI			Reichswirtschaftsministerium			
	2	1/10	Allgemeine Bewilligungen	146 816	—	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu Reichsmark	Für das Rechnungsjahr 1925 fallen weg Reichsmark	Erläuterungen
XI			**Reichsverkehrsministerium**			
	1n	1/4	Allgemeine Bewilligungen auf dem Gebiete des Luft- und Kraftfahrwesens	19 700 000	—	
XIV			**Reichsschuld**			
	6	—	Aus Anlaß der Ablösung der Markanleihen des Reichs	—	—	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**			
	5	6/11	Sonstiges	—	48 512 783	
	7	—	Zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	—	144 062 366	
	8	—	Zur Deckung von ordentlichen Ausgaben für die Kriegslasten	54 655 000	—	
				54 655 000	192 575 149	
			Summe XVII	—	137 920 149	
			Den Anmerkungen zu den Abschnitten I bis XV und XVIII tritt folgende hinzu:			
			18 (neu). **Aus den Titeln „Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte" sowie aus den Sachtiteln, aus denen Vergütungen an Angestellte bestritten werden, können an entlassene Angestellte mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit Übergangsgelder nach Maßgabe der von der Reichsregierung zu beschließenden Richtlinien gezahlt werden.**			
			b. Einmalige Ausgaben			
IV	1	1/17	Auswärtiges Amt	215 000	—	
V	1	1/15	Reichsministerium des Innern	6 560 000	—	
XI	1	1/89	Reichsverkehrsministerium	1 800 000	—	
			B. Außerordentlicher Haushalt			
			I. Einnahmen			
XIV			**Reichsschuld**			
	2	—	Anleihe	37 630 699	—	
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**			
	4	—	Zuschuß aus dem ordentlichen Haushalt	—	144 062 366	
				—	145 833 333	Bisheriger Ansatz Kap. 3: Aus dem Verkaufe von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft
			Summe XVII	—	289 895 699	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu Reichsmark	Für das Rechnungsjahr 1925 fallen weg Reichsmark	Erläuterungen
			II. Ausgaben			
XVII			Allgemeine Finanzverwaltung			
	4	—	Zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben für die Kriegslasten	—	9 400 000	
	5	—	Zum Ankauf von Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	100 000 000	—	
	6	—	Aus Anlaß des Krieges und der Demobilmachung	—	20 800 000	
				—	300 000 000	Bisheriger Ansatz Kap. 7: Zur Bildung eines Betriebsmittelfonds bei der Reichshauptkasse.
				100 000 000	330 200 000	
			Summe XVII	—	230 200 000	

Abschnitt	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu Reichsmark	Für das Rechnungsjahr 1925 fallen weg Reichsmark	Erläuterungen
	Wiederholung			
	A. Ordentlicher Haushalt			
	I. Einnahmen			
XIV	Reichsschuld	8 000 000	—	
XV	Reichsfinanzministerium	8 000 000	—	
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	—	115 433 333	
XVIII	Reichspostministerium	12 000 000	—	
		28 000 000	115 433 333	
	Summe der Einnahmen	—	87 433 333	
	II. Ausgaben			
	a. Fortdauernde Ausgaben			
VI	Reichswirtschaftsministerium	146 816	—	
XI	Reichsverkehrsministerium	19 700 000	—	
XIV	Reichsschuld	—	—	
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	—	137 920 149	
		19 846 816	137 920 149	
	Summe der fortdauernden Ausgaben	—	118 073 333	

Abschnitt	Ausgabe und Einnahme	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu Reichsmark	Für das Rechnungsjahr 1925 fallen weg Reichsmark	Erläuterungen
	b. Einmalige Ausgaben			
IV	Auswärtiges Amt	215 000	—	
V	Reichsministerium des Innern	6 560 000	—	
XI	Reichsverkehrsministerium	1 800 000	—	
	Summe der einmaligen Ausgaben	8 575 000	—	
	Hierzu:			
	Summe der fortdauernden Ausgaben	—	118 073 333	
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	—	109 498 333	
	B. Außerordentlicher Haushalt			
	I. Einnahmen			
XIV	Reichsschuld	37 630 699	—	
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung	—	289 895 699	
		37 630 699	289 895 699	
	Summe der Einnahmen	—	252 265 000	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu Reichsmark	Für das Rechnungsjahr 1925 fallen weg Reichsmark	Erläuterungen
			II. Ausgaben			
XVII			Allgemeine Finanzverwaltung	—	230 200 000	
			Summe der Ausgaben	—	230 200 000	
			Abschluß			
			Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	—	339 698 333	
			Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	—	339 698 333	

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1925 treten hinzu Reichsmark	Für das Rechnungsjahr 1925 fallen weg Reichsmark	Erläuterungen
			Zweiter Teil			
			Kriegslasten			
XX			**A. Ordentlicher Haushalt**			
			I. Einnahmen			
	1	1	Von der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts	54 655 000	—	
	2	—	Einnahmen aus dem Verkauf von Reichsbauten und Reichsgrundstücken	3 000 000	—	
			Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	57 655 000	—	
			II. Ausgaben			
			a. Fortdauernde Ausgaben			
	4	1/16	Allgemeine Finanzverwaltung	41 655 000	—	
			Summe der fortdauernden Ausgaben für sich.			
			b. Einmalige Ausgaben			
	1	1/3	Reichswehrministerium	16 000 000	—	
			Summe der einmaligen Ausgaben	16 000 000	—	
			Summe der fortdauernden Ausgaben	41 655 000	—	
			Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	57 655 000	—	
			B. Außerordentlicher Haushalt			
			I. Einnahmen			
	2	1	Von der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	—	9 400 000	
		2	Vermischte Einnahmen	9 400 000	—	
			Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	gleicht sich aus		
			Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	57 655 000	—	
			Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	57 655 000	—	

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 20. Mai 1926.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 21. Mai bis 6. Juni 1926 in Charlottenburg stattfindende „Alpenländische Sommerschau".

Berlin, den 20. Mai 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 21. Mai 1926.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 18. September bis 3. Oktober 1926 in München stattfindende Deutsche Brauerei-Ausstellung München 1926.

Berlin, den 21. Mai 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen.

Vom 22. Mai 1926.

Auf Grund des Artikel 98 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird unter Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Einziger Artikel

Der § 10c der Verordnung über Beiräte für Reichswasserstraßen vom 26. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 5) erhält folgende Fassung:

c) 15 vom Reichsverkehrsminister berufenen Mitgliedern,

Berlin, den 22. Mai 1926.

Die Reichsregierung
Marx
Reichskanzler
Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.